

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adressstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung »Station restante« (resp. »bureau restante«) oder »poste restante« zulässig.

Depeschen, welche innerhalb des Deutschen Reichs verbleiben, können auch mit: »Bahnhof restant« bezeichnet werden.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, beziehungsweise in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittlungen, Rückfragen, Zweifel u. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verkümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungs-orte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens existiren, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adressschiffes enthalten.

Sollen bergleichen Depeschen durch die semaphorischen Stationen vermittelt werden, so muß die Adresse enthalten:

- 1) den Namen, event. den Charakter des Adressaten,
- 2) den Namen des betreffenden Schiffes unter Anführung des Wortes »bâtiments« vor, und des Wortes »signaux« nach dem Namen,
- 3) den Namen der semaphorischen Station, welche die Beförderung der Depesche vermitteln soll.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.